

Kulturinstitutionen, Betriebsbeiträge 2024-2027

Kredite; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Das Kantonale Kulturförderungsgesetz KKFG sieht vor, dass Kulturinstitutionen mit regionaler Bedeutung tripartit von den Standortgemeinden (48%), dem Kanton Bern (40%) und den Regionsgemeinden – hier die Regionalkonferenz Bern Mittelland RKBM – subventioniert werden (12%). In der Gemeinde Köniz werden seit dem 1.1.2016 zwei Institutionen tripartit unterstützt: der Jazzclub **BeJazz** in den Vidmarhallen und der **Verein Kulturhof Schloss Köniz VKSK**.

In der laufenden Vertragsperiode vom 1.1.2020 – 31.12.2023 erhält der Verein BeJazz pro Jahr CHF 160'000, davon übernimmt die Gemeinde Köniz CHF 76'800. Der Verein Kulturhof Schloss Köniz erhält CHF 190'000 pro Jahr, davon übernimmt die Gemeinde Köniz CHF 91'200.

1. Diese Verträge laufen Ende 2023 aus und sollen auf den 1.1.2024 erneuert werden. Während der Vertrag mit dem Verein Kulturhof Schloss Köniz unverändert bleibt, soll der Beitrag für den Verein BeJazz um CHF 10'000 auf total CHF 170'000 pro Jahr erhöht werden. Der Anteil der Gemeinde Köniz erhöht sich um CHF 4'800 auf CHF 81'600.

Neu auf der Liste der tripartit geförderten Institutionen auf dem Gemeindegebiet Köniz wird ab 1.1.2024 die **Heitere Fahne** sein, das vom **Verein Kollektiv Frei_Raum inklusive Kultur** betrieben wird. Der jährliche Beitrag soll CHF 187'500 betragen, den Anteil der Standortgemeinde von CHF 90'000 wird hälftig von der Gemeinde Köniz und der Stadt Bern übernommen. Die vorliegenden Verträge und Beiträge hat das Parlament bereits in der Vernehmlassung gutgeheissen (PARAB 20220919).

Aufgrund der zum Teil massiven Einschränkungen im Kulturbereich in den Jahren 2019 – 2022 aufgrund der Covid-Pandemie mussten die Reportings der beiden Institutionen angepasst werden. Die finanziellen Verwerfungen in den Erfolgsrechnungen und Bilanzen waren im Vergleich zu den Vorjahren zu gross. Die geforderten Kennzahlen wie Anzahl Veranstaltungen und Eigenfinanzierungsgrad konnten wegen abgesagten Veranstaltungen und Veranstaltungsverböten meist nicht erreicht werden.

2. Der Vertrag mit VKSK

Der Verein Kulturhof Schloss Köniz veranstaltet auf dem Schlossareal ein vielfältiges Kulturprogramm und bewirtschaftet die unterschiedlichen Räume. Neben lokalen Talenten treten auch national und international bekannte Künstlerinnen und Künstler aus verschiedensten Musiksparten, Tanz, Theater, Literatur und Kleinkunst auf.

Der Verein hat für die nächste Vertragsperiode eine Erhöhung der jährlichen Betriebsbeiträge um CHF 120'000 von CHF 190'000 auf CHF 310'000 beantragt. Begründet wurde das Gesuch mit der Schaffung einer neuen Technikerstelle, Mehrkosten im Personal für bevorstehende Wechsel in der Betriebsleitung (2 Pensionierungen) und ein Lohnanstieg für Mitglieder der Betriebsleitung. Angesichts der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde Köniz haben sich die Beitraggeber für eine Beibehaltung der Beiträge ausgesprochen. Der Leistungsvertrag für die Subventionsperiode 2024-2027 ist daher nicht angepasst worden (siehe Beilage 1).

Der Verein VKSK bekommt jährlich wie bisher total CHF 190'000, davon

- a) CHF 91'200 von der Gemeinde Köniz (48%)
- b) CHF 76'000 vom Kanton Bern (40%)
- c) CHF 22'800 von der RKBM (12%)

Über die Vertragsperiode 2024-2027 unterstützt die Gemeinde Köniz den Verein Kulturhof Schloss Köniz total mit CHF 364'800.

Der **bilaterale Vertrag** mit dem Verein Kulturhof Schloss Köniz, der die 25 soziokulturellen Veranstaltungen und die Vermietungen der Räumlichkeiten im Schloss Köniz regelt, läuft ebenfalls per Ende 2023 aus. Beide genannten Tätigkeiten betreffen auch den laufenden Entwicklungsprozess des Schlosses Köniz. Die Verhandlungen für einen neuen bilateralen Leistungsvertrag ab 1.1.2024 werden deshalb zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen. In der Leistungsperiode 2020-2023 erhielt der Verein Kulturhof Schloss Köniz im Rahmen des bilateralen Vertrags jährlich CHF 110'000.

3. Der Vertrag mit BeJazz

Der Verein BeJazz führt den BeJazz-Club in den Vidmarhallen in Köniz. Die rund 60 bis 80 Konzerte pro Jahr fokussieren auf zeitgenössischen Schweizer Jazz. Zudem wird jeweils im Januar das «BeJazz Winterfestival» in Vidmar 1 und im Sommer das Openair «BeJazzSommer» (ausserhalb des tripartiten Leistungsvertrags) veranstaltet. Seit 2022 wird mit «Emerging Talents» eine Konzertreihe exklusiv für junge, aufstrebende lokale Musiker*innen angeboten. Eine intensive Zusammenarbeit besteht unter anderem mit Bühnen Bern und mit der Jazzabteilung der Hochschule der Künste Bern. Im Oktober 2022 feierte der Verein sein 40-jähriges Bestehen.

Der Verein BeJazz hat für die Subventionsperiode 2024-2027 eine Erhöhung der Beiträge um CHF 20'000 von CHF 160'000 auf CHF 180'000. Begründet wurde das Gesuch mit der Erhöhung der Gagen, einer minimalen Lohnerhöhung für die Geschäftsleitung und die Weiterführung der Dienstadler-Lohnerhöhungen des Geschäftsleiters. Die Finanzierungspartner einigten sich auf eine Erhöhung des Betriebsbeitrags um CHF 10'000, um damit eine Anpassung der Musikergagen in Richtung der branchenüblichen Tarife zu ermöglichen.

Der Leistungsvertrag für die Subventionsperiode 2024-2027 ist daher leicht angepasst worden (siehe Beilage 2).

Der Verein BeJazz bekommt jährlich total CHF 170'000, davon

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| a) | CHF 81'600 von der Gemeinde Köniz (48%) | <i>bisher CHF 76'800</i> |
| b) | CHF 68'000 vom Kanton Bern (40%) | <i>bisher CHF 64'000</i> |
| c) | CHF 20'400 von der RKBM (12%) | <i>bisher CHF 19'200</i> |

Über die Vertragsperiode 2024-2027 unterstützt die Gemeinde Köniz den Verein BeJazz total mit CHF 326'400.

4. Der Vertrag mit dem Verein Kollektiv Frei_Raum inklusive Kultur

Seit beinahe zehn Jahren betreibt das Kollektiv Frei_Raum inklusive Kultur in Wabern den inklusiven Kulturort Heitere Fahne. In dieser Zeit ist es dem Betriebsteam, welches sich aus Menschen mit und ohne Beeinträchtigung zusammensetzt, gelungen, ein qualitativ hochstehendes Kulturprogramm zu etablieren: Theater, Konzerte, gelegentlich auch Tanz oder Lesungen. Personen mit besonderen Bedürfnissen werden in die Produktionen involviert, die kulturelle Teilhabe gestärkt und Menschen aus verschiedenen Schichten angesprochen.

Der Veranstaltungsort Heitere Fahne liegt im Gemeindegebiet von Köniz, der Vereinssitz in der Stadt Bern. Seit einigen Jahren unterstützen die Gemeinde Köniz und die Stadt Bern sowie der Kanton Bern die Institution mit jährlichen Programmbeiträgen in der Höhe von total CHF 170'000. Der im Vergleich dazu nun um CHF 17'500 erhöhte, neue Betriebsbeitrag soll dazu dienen, das vielfältige Kulturprogramm zu stabilisieren und weiter zu professionalisieren.

Das Kollektiv Frei_Raum inklusive Kultur soll künftig von der Gemeinde Köniz und der Stadt Bern hälftig als Standortgemeinden Unterstützung erhalten (Mehrere-Standortgemeinden-Modell gem. Art. 27 KKFG). Die Finanzierungspartner sind sich einig, dass das Kollektiv Frei_Raum inklusive Kultur mit CHF 187'500 unterstützt werden soll.

Der Leistungsvertrag für die Subventionsperiode 2024-2027 sieht folgende Beiträge vor (siehe Beilage 3):

Das Kollektiv Frei_Raum inklusive Kultur bekommt jährlich total CHF 187'500, davon

- | | | |
|----|---|---|
| a) | CHF 45'000 von der Gemeinde Köniz (24%) | <i>bisher CHF 35'000 Programmbeiträge</i> |
| b) | CHF 45'000 von der Stadt Bern (24%) | <i>bisher CHF 50'000 Programmbeiträge</i> |
| c) | CHF 75'000 vom Kanton Bern (40%) | <i>bisher CHF 85'000 Programmbeiträge</i> |
| d) | CHF 22'500 von der RKBM (12%) | <i>bisher keine Beiträge</i> |

Über die Vertragsperiode 2024-2027 unterstützt die Gemeinde Köniz Das Kollektiv Frei_Raum inklusive Kultur total mit CHF 180'000.

Die Erhöhung des Beitrages um CHF 10'000.- von CHF 35'000 auf CHF 45'000.-jährlich ist für die Gemeinde Köniz kostenneutral. Ab 2024 wird das Konto 1400.3635.72 Könizer Kulturförderung um CHF 10'000.- reduziert zu Gunsten des Kontos 1400.3635.89 Beitrag Heitere Fahne.

5. Finanzen

Die Gemeinde Köniz unterstützt die drei Kulturinstitutionen BeJazz, VKSK und Kollektiv Frei_Raum inklusive Kultur in der Leistungsperiode 2024-2027 mit total CHF 871'200 resp. mit CHF 217'800 pro Jahr – was weniger als 20% des Kulturbudgets ausmacht.

Zum Vergleich die Beiträge der laufenden und der **neuen** Vertragsperiode:

	Beitrag 1 Jahr 2020-2023	Beitrag 4 Jahre 2020-2023	Beitrag 1 Jahr 2024-2027	Beitrag 4 Jahre 2024-2027
VKSK tripartit	91'200	364'800	91'200	364'800
BeJazz	76'800	307'200	81'600	326'400
Kollektiv Frei_Raum	35'000	140'000	45'000	180'000
Total	203'000	812'000	217'800	871'200

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für den Abschluss des tripartiten Leistungsvertrages mit dem Verein Kulturhof Schloss Köniz für die Jahre 2024 bis 2027 wird ein Verpflichtungskredit von CHF 364'800 (jährlich CHF 91'200) für den Könizer Beitrag an den tripartiten Betriebsbeitrag bewilligt, zulasten Konto 1400.3635.77 (Beitrag an Verein Kulturhof Schloss Köniz).
2. Für den Abschluss des tripartiten Leistungsvertrages mit dem Verein BeJazz für die Jahre 2024 bis 2027 wird ein Verpflichtungskredit von CHF 326'400 (jährlich CHF 81'600) für den Könizer Beitrag an den tripartiten Betriebsbeitrag bewilligt, zulasten Konto 1400.3635.80 (Beitrag an BeJazz).
3. Für den Abschluss des tripartiten Leistungsvertrages mit dem Kollektiv Frei_Raum inklusive Kultur für die Jahre 2024 bis 2027 wird ein Verpflichtungskredit von CHF 180'000 (jährlich CHF 45'000) für den Könizer Beitrag an den tripartiten Betriebsbeitrag bewilligt, zulasten Konto 1400.3635.89 (Beitrag Heitere Fahne).
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

Köniz, 7. Dezember 2022

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Tripartiter Leistungsvertrag Verein Kulturhof Schloss Köniz
- 2) Tripartiter Leistungsvertrag BeJazz
- 3) Tripartiter Leistungsvertrag Kollektiv Frei_Raum inklusive Kultur

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

dem Verein Kulturhof Schloss Köniz (nachfolgend Verein), Muhlernstrasse 11, 3098 Köniz, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- Artikel 3 Buchstabe f der Gemeindeordnung Köniz.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Kultur- und Begegnungszentrums im Schlossareal Köniz. (Statuten mit Stand vom 9. September 2020, Artikel 2)

Art. 3 Vertragsgegenstand

¹ Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

² Die Beitragsgeberinnen anerkennen die Programmfreiheit des Veranstalters.

³ Verpflichtungen des Vereins im Bereich der Soziokultur sind in einem separaten Leistungsvertrag zwischen dem Verein und der Gemeinde Köniz geregelt.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang aufgeführt.

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFV; BSG 423.411.1

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁴

¹ Der Verein führt auf dem Schlossareal in Köniz pro Jahr mindestens 50 Kulturveranstaltungen mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung durch. Er berücksichtigt bei der Programmgestaltung

- a. verschiedene Sparten, insbesondere Musik (Konzerte in den Stilrichtungen Blues, Folk, Jazz, Pop, Rock etc.), Kleinkunst, Schauspiel, Tanztheater, Kinder- und Jugendtheater und visuelle Kunst.
- b. auch Kulturschaffende aus dem Kanton Bern und fördert den Nachwuchs durch den Einbezug aufstrebender Kulturschaffender.

² Der Verein spricht mit seinen Kulturvermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Der Verein realisiert öffentliche Vermittlungsangebote wie Einführungen, Workshops und Vermittlungsangebote für Schulen wie Schulvorstellungen.

³ Pro Jahr besuchen mindestens 5'000 Personen die Kulturveranstaltungen des Vereins.

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein wird sich auf Basis der Ergebnisse des 2021 eingereichten und bewilligten Transformationsprojekts strukturell neu ausrichten. Massnahmen zur Optimierung der Personalressourcen und zur Neupositionierung des Kulturbetriebs (CI) sind die Schaffung einer neuen Stelle mit einem Pensum von 30–40 Prozent in der Werbung und Kommunikation, die Streichung der Praktikumsstelle «Kulturmanagement: Fachrichtung Medien und Kommunikation» und das Aufstocken der Stellenprozente im Bereich Facility Management (Hauswirtschaft).

² Der Verein bringt im Rahmen der operativen Aufbauphase der neuen Stiftung Schloss Köniz durch Delegation einer Betriebsleitungs- und Vorstandsvertretung in das Projektteam sein langjähriges Wissen und die Erfahrungen zu Kultur- und Soziokultur-Betrieb aktiv ein.

³ Der Verein sichert bis 2025 eine zukunftsfähige Betriebsstruktur und bereitet bis Ende der Vertragsperiode Massnahmen für eine Nachfolgeregelung vor.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen auf dem Schlossareal Köniz allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

⁴ Die Soll-Werte in Artikel 4 sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁵ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Der Verein kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Der Verein trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

⁵ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁶ sowie Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 190 000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Gemeinde Köniz 48 Prozent, d.h. Fr. 91 200.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 76 000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 22 800.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst nicht die Aufwendungen des Vereins für die soziokulturellen Veranstaltungen. Die Unterstützung dieser Aufwendungen ist in einem separaten Leistungsvertrag zwischen dem Verein und der Gemeinde Köniz geregelt.

³ Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig Aufwendungen für die Miete, für den Unterhalt der Liegenschaft (Eigentümerin der Liegenschaft ist die Gemeinde Köniz) sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

⁴ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 3 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Gemeinde Köniz entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 1. April.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 1. Juni.

⁶ BV; SR 101

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt in der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (gemäss Art. 24 Abs. 3) einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 50 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Gemeinde Köniz hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt der Finanzkontrollen der Gemeinde Köniz sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Der Verein unterbreitet der Gemeinde Köniz jährlich spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.

- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. die Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (gemäss Art. 24 Abs. 3)
- d. das Budget (in Struktur der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag») für das laufende Jahr

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁷.

² Die Gemeinde Köniz kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ Ergänzend zur Erfolgsrechnung erstellt der Verein eine Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen der Vermietungen und der soziokulturellen Veranstaltungen). In der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

⁷ OR; SR 220

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁸ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat Köniz und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

⁸ VRPG; BSG 155.21

Köniz, den

Verein Kulturhof Schloss Köniz
Der Präsident

Daniel Kreutzer

Vorstandsmitglied

Sara Plutino

Köniz, den

Im Namen des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin

Tanja Bauer

Der Gemeindeschreiber

Pascal Arnold

Zustimmung durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz am Mit PARAB Nr. vom
Zustimmung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland am
Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB Nr. vom

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

dem Verein BeJazz (nachfolgend Verein), Könizstrasse 161, 3097 Liebefeld, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- Artikel 3 Buchstabe f der Gemeindeordnung Köniz.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Verein BeJazz

Der Verein setzt sich als nichtprofitorientierte Interessengemeinschaft von Berner Musikschaftern und einer breiteren Trägerschaft für den zeitgenössischen Jazz ein. Ziel ist die nachhaltige Förderung der lokalen sowie nationalen Jazzszene. Dies geschieht insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten. (Statuten mit Stand vom November 2015, Artikel 2)

Art. 3 Vertragsgegenstand

¹ Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeber, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

² Die Beitragsgeberinnen anerkennen die Programmfreiheit des Veranstalters.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang aufgeführt.

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFV; BSG 423.411.1

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁴

¹ Der Verein führt pro Jahr mindestens 60 Konzerte mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung durch. Sie bestehen aus Einzelkonzerten, Konzertreihen und einem Festival. Von den 60 Konzerten finden mindestens 8 Konzerte im Rahmen eines Festivals statt (nicht dazu zählen die Veranstaltungen des Festivals «BeJazzSommer», da diese nicht Bestandteil des Leistungsvertrages sind). Der Verein berücksichtigt bei der Programmgestaltung:

- a. insbesondere zeitgenössischen Jazz;
- b. auch Musikschaffende aus dem Kanton Bern und fördert den Nachwuchs durch den Einbezug aufstrebender Kulturschaffender.

³ Der Verein setzt sich nach Möglichkeit auch über die Konzertveranstaltungen hinaus für die regionale Jazzszene ein.

⁴ Der Verein spricht mit seinen Kulturvermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Der Verein realisiert nach Möglichkeit

- a. öffentliche Vermittlungsangebote wie Konzerteinführungen, Workshops und offene Bühnen.
- b. stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Konzerteinführungen und Sonderkonzerte und präsentiert das Angebot auf der Plattform «Kultur und Schule» des Amtes für Kultur.

⁵ Pro Jahr besuchen mindestens 4 000 Personen die Kulturveranstaltungen des Vereins.

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein hebt die Gagen für die auftretenden Musikschaffenden per 2024 in Richtung der Ansätze des Berufsverbands Sonart um mindestens Fr. 30.00 auf Fr. 330.00 pro Person an, die Deckelung pro Band wird mindestens um Fr 200.00 auf Fr 2 200.00 angehoben.

² Der Verein strebt an, mit weiteren geeigneten Massnahmen wie der 2022 eingeführten Programm-Reihe «Emerging Talents», der Beherbergung der HKB-Reihe «Chrut u Rüebe» und der verstärkten Präsenz auf den sozialen Medien vermehrt auch jüngere Publikumssegmente für die Veranstaltungen anzusprechen.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen der Institution allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

⁴ Die Soll-Werte in Artikel 4 sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁵ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Der Verein kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Der Verein trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

⁵ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁶ sowie Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 170 000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Gemeinde Köniz 48 Prozent, d.h. Fr. 81 600.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 68 000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 20 400.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig Aufwendungen für die Miete, für den Unterhalt der Liegenschaft und weitere durch den Verein benutzte Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Gemeinde Köniz entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 15. Januar.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 1. Juni.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

⁶ BV; SR 101

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt in der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (gemäss Art. 24 Abs. 3) einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 45 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» mal 100).

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Gemeinde Köniz hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt der Finanzkontrolle der Gemeinde Köniz sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Der Verein unterbreitet der Gemeinde Köniz jährlich spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. die Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (gemäss Art. 24 Abs. 3) des Vorjahres;

d. das Budget (in Struktur der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag») für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁷.

² Die Gemeinde Köniz kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ Ergänzend zur Erfolgsrechnung erstellt der Verein eine Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen des Festivals «BeJazzSommer»). In der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» ist auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitragsgeber umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁸ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

⁷ OR; SR 220

⁸ VRPG; BSG 155.21

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat Köniz und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Liebefeld, den

Verein BeJazz
Präsident

Michael Beck

Vorstandsmitglied

Sylvia Schüpbach

Köniz, den

Im Namen des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin

Tanja Bauer

Der Gemeindeschreiber

Pascal Arnold

Zustimmung durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz am Mit PARAB Nr. vom
Zustimmung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland am
Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB Nr. vom

Leistungsvertrag

zwischen

1. den **Gemeinden Köniz und Bern** handelnd durch den jeweiligen Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

Verein Kollektiv Frei_Raum inklusive Kultur (nachfolgend Verein), Postfach 519, 3000 Bern, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027

an die Kulturinstitution **Heitere Fahne**

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23, 27 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- Artikel 3 Buchstabe f der Gemeindeordnung Köniz,
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins Frei_Raum inklusive Kultur

Der Verein bezweckt die Inklusion, Förderung und Vermittlung von Kunst, Kultur und sozialem Engagement im Rahmen innovativer Formen von Kulturveranstaltungen, Gastronomie und Gemeinschaftsveranstaltungen. Er ist gemeinnützig orientiert, parteipolitisch und konfessionell neutral.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang aufgeführt.

² KKFG; BSG 423.11

³ KKfV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁶

¹ Der Verein führt in seinem Kulturlokal Heitere Fahne und an Aussenspielorten pro Jahr mindestens 50 öffentliche Kulturveranstaltungen (dazu zählen auch die Kulturveranstaltungen gemäss Absatz 2 und 3) mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung durch. Er berücksichtigt bei der Programmgestaltung

- a. verschiedene Sparten, insbesondere Theater, Musik (Konzerte in den Stilrichtungen elektronische Musik, Folk, Pop und Rock), Tanz und Performance;
- b. als inklusiver Kulturort auch Produktionen für, von und mit Menschen mit verschiedensten Besonderheiten (Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Herausforderungen, mit Migrationsvordergrund);
- c. Eigenproduktionen in verschiedenen Sparten als wichtiger Bestandteil seines Wirkens.

² Der Verein produziert alle zwei Jahre eine eigene Theaterinszenierung mit mindestens 8 Aufführungen und strebt pro Jahr eine Theater-Koproduktion mit mindestens 6 Aufführungen an.

³ Der Verein organisiert in der Region pro Jahr mindestens ein Festival mit dem Schwerpunkt inklusive Kultur.

⁴ Der Verein spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und er fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen und an der Programmation. Der Verein realisiert

- a. pro Jahr mindestens 12 öffentliche Vermittlungsveranstaltungen wie Einführungen, themenvertiefende Workshops, Schulvorstellungen, Begleitangebote.
- b. Vermittlungsangebote für Menschen mit Behinderungen und anderen Besonderheiten wie Kurse (DJ, Radio etc.) und Ateliers (Theater, Kreativ, Radio, etc.)

⁵ Pro Jahr besuchen mindestens 10 000 Personen die Kulturveranstaltungen des Vereins.

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein strebt eine Klärung der Eigentümerschaft für die Liegenschaft (Dorfstrasse 22/24, 3084 Wabern bei Bern) an (Übernahme der Liegenschaft, Baurecht und Gründung einer Stiftung oder längerfristiges Mietverhältnis).

² Der Verein bemüht sich um mehr Inklusion in den Strukturen, insbesondere in der Besetzung des Vereinsvorstandes.

⁶ Die Soll-Werte in Artikel 4 sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen in der Heiteren Fahne und den Aussen-spielorten allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution ge-währt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öff-fentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Frei-willigenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richt-löhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Der Verein kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Der Verein trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ sowie Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 187 500.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Gemeinden Köniz und Bern zusammen 48 Prozent, d.h. Fr. 90 000.00, aufgeteilt auf
 - Gemeinde Köniz: Fr. 45 000.00
 - Gemeinde Bern: Fr. 45 000.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 75 000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 22 500.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig Aufwendungen für die Miete, für den Unterhalt der Liegenschaft und weitere durch den Verein benutzte Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁸ BV; SR 101

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Gemeinden Köniz und Bern entrichten ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 1. April.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 1. Juni.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen, und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt in der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (gemäss Art. 24 Abs. 3) einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 60 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Gemeinde Köniz hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt der Finanzkontrolle der Gemeinde Köniz, dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

² Der Verein unterbreitet der Gemeinde Köniz jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30. Juni des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. die Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (gemäss Art. 24 Abs. 3) des Vorjahres;
- d. das Budget (in Struktur der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag») für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁹.

² Die Gemeinde Köniz und die Stadt Bern können Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ Ergänzend zur Erfolgsrechnung erstellt der Verein eine Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen des Restaurants und der soziokulturellen Veranstaltungen). In der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

⁹ OR; SR 220

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁰ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden, ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz, durch den Gemeinderat der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

¹⁰ VRPG; BSG 155.21

³ Er wird in sechsfacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, die Gemeinderäte der Gemeinden Köniz und Bern und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Köniz, den

Verein Kollektiv Frei_Raum inklusive
Kultur

Rahel Bucher

Hannes Hergarten

Köniz, den

Im Namen des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin

Tanja Bauer

Der Gemeindeschreiber

Pascal Arnold

Bern, den

Stadt Bern
Der Stadtpräsident

Alec von Graffenried

Zustimmung durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz am

Mit PARAB Nr. vom

Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Bern

Mit GRB Nr. vom

Zustimmung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland am

Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern

mit RRB Nr. vom